



Informationen zum Heimentgelt

1. Heimentgelt

Das monatliche Heimentgelt unterscheidet sich je nach Wahl des Zimmers (Einzelzimmer bzw. Doppelzimmer) sowie Wahl des Wohnbereiches (allgemeine Pflege bzw. Haus Regenbogen).

Eine detaillierte Übersicht finden Sie in der **Anlage „Übersicht Pflegesätze“**

2. Aufteilung des Heimentgeltes

Seit der Einführung der Pflegeversicherung setzt sich das Heimentgelt in den stationären Einrichtungen aus 3 Positionen zusammen:

- Pflegesatz entsprechend den Pflegestufen 0 - 3
- Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten

2.1. Pflegeentgelt:

Hierunter fallen alle Aufwendungen, die zur Erbringung der Pflegeleistungen notwendig sind. Der Inhalt der Pflegeleistungen sind die erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe bei der Ernährung
- Hilfe bei der Mobilität
- Soziale Betreuung
- Behandlungspflege

2.2. Unterkunft und Verpflegung:

Unterkunft und Verpflegung umfassen insbesondere alle Aufwendungen für:

- Ver- und Entsorgung
Hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser, Strom und Abfall
- Reinigung
Dies umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume.

- Wäscheversorgung

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne

..... chemische Reinigung.



- Speise- und Getränkeversorgung
Dies umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Hierzu zählen in der Regel 3 Haupt-, und 2 Zwischenmahlzeiten sowie nichtalkoholische Getränke nach Bedarf, Schonkost und Diätkost. Darüber hinaus zählen hierzu Sonderleistungen in Form von Speisen und Getränken zu jahreszeitlichen Festen.
- Gemeinschaftsveranstaltungen
Hierzu gehört der Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von / an Gemeinschaftsveranstaltungen.

2.3. Investitionskosten:

Hierzu zählen alle Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen, technischen Anlagen und Außenanlagen herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instand zu setzen.

In dem Bereich der investiven Kosten spiegelt sich in der Regel das Alter und die Ausstattung der jeweiligen Einrichtung wider. Einrichtungen neueren Alters müssen folglich ein höheres investives Entgelt berechnen als Einrichtungen, die z. B. die notwendigen Fremdfinanzierungen bereits zum großen Teil tilgen konnten.

3. Finanzierung der Heimkosten

Kostenträger der Heimkosten ist in erster Linie der Bewohner selbst, wobei dieser verschiedene Möglichkeiten der Refinanzierung der beanspruchten Leistungen hat:

3.1. Leistungen der Pflegekasse

Die Hauptrefinanzierungsmöglichkeit ist bei jedem Bewohner die Pflegekasse, sofern bereits eine Pflegestufe vorliegt oder durch den Medizinischen Dienst eine Einstufung in eine Pflegestufe vorgenommen wird.

Liegt eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes vor, so leistet die gesetzliche Pflegekasse monatlich für den vollstationären Aufenthalt

- in der Stufe 1 1.023,00 Euro
- in der Stufe 2 1.279,00 Euro
- in der Stufe 3 1.510,00 Euro
- Härtefall: 1.825,00 Euro.

Dieser Betrag wird von den gesetzlichen Pflegeversicherungen direkt an die Einrichtung überwiesen und dem Bewohner mit der Heimkostenrechnung vergütet.

Bei **beihilfeberechtigten** Bewohnern, die aber gesetzlich versichert sind, zahlt die Pflegekasse 50 % der vollstationären Leistungen, also monatlich:

- in der Stufe 1 511,50 Euro
- in der Stufe 2 639,50 Euro
- in der Stufe 3 755,00 Euro
- Härtefall: 912,50 Euro.



Die **anderen 50%** werden dem Bewohner **von der zuständigen Beihilfestelle** erstattet. Liegt eine private Kranken- bzw. Pflegeversicherung vor, so wird von der privaten Pflegeversicherung der prozentual versicherte Satz direkt an den Bewohner erstattet. Falls gleichzeitig eine Beihilfeberechtigung vorliegt, wird auch hier der restliche Anspruch aus den Leistungen der Pflegeversicherung auf Antrag von der Beihilfestelle erstattet.

2. Einkommen / Einsatz Vermögen

Das Renteneinkommen ist zur Finanzierung der nach Leistung der Pflegekasse noch ungedeckten Heimkosten einzusetzen. Reicht das Renteneinkommen nicht aus, um den Selbstkostenanteil des jeweiligen Heimentgeltes zu decken, ist das vorhandene Vermögen bis auf 2.600,00 Euro bei Alleinstehenden, 3.214,00 Euro bei Verheirateten und bis auf 5.195,00 Euro bei Kriegspferfürsorgeberechtigten einzusetzen.

Hinweis: Dem Bewohner muss vom Einkommen ein Barbetrag in Höhe von 98,28 Euro verbleiben, um seinen persönlichen Bedarf decken zu können. Weiterhin brauchen gewährte Kindererziehungsleistungen sowie eine Grundrente der Versorgungsstelle nicht zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden.

Reicht das Einkommen zur Deckung des verbleibenden Heimkostenanteiles nicht aus und ist kein weiteres Vermögen bis auf die o. g. Grenzen vorhanden, trägt das Sozialamt die nicht gedeckten Kosten.

Hierzu ist beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII zu stellen. Ferner können unter bestimmten Voraussetzungen zur Finanzierung der Heimkosten ein Antrag auf Wohngeld bei der Wohngeldstelle und ein Antrag auf Grundsicherung beim Landkreis gestellt werden.

3.3. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII ab 01.01.2007

Reichen die eigenen finanziellen Mittel nicht aus, um die Heimkosten voll zu decken, wird durch die zuständigen Sozialämter Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Zuständig ist das Sozialamt des letzten Wohnortes. Ganz wichtig: Eventuelle Leistungen werden erst ab dem Datum der Antragstellung gewährt!

Sollten wir eine vorliegende **Hilfebedürftigkeit** nach dem Sozialgesetzbuch SGBXII im Vorfeld oder bei einer notwendigen Höhergruppierung **erkennen, so beraten wir Sie** selbstverständlich **gerne** als kostenlose Serviceleistung und sind Ihnen auch bei der Antragsstellung wie in allen anderen Fragen behilflich.

3.4. Wohngeld

Außerdem besteht nach der Neufassung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2001 für viele Heimbewohnerinnen und Heimbewohner auch ein Anspruch auf Wohngeldzuschuss. Diese Anträge sind bei der Wohngeldstelle der Stadt Peine zu stellen und müssen nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes neu beantragt werden.

Diese Anträge müssen

- bei Empfängern von Leistungen nach SGB XII von den Kostenträgern
- bei Selbstzahlern persönlich, bzw. von den Betreuern oder Angehörigen



gestellt werden. Ein Anspruch besteht erst ab dem Monat der Antragsstellung.

Bei der Ausfüllung dieser Anträge sind wir gern behilflich. Die Mietbescheinigungen werden von uns ausgefüllt und direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Die derzeitige Einkommensgrenze ist bei der Stadt Peine zu erfragen. Bei Bewohnern, die 100 % schwerbehindert sind und einen Schwerbehindertenausweis besitzen oder beantragt haben, wird zusätzlich eine Freigrenze zum Einkommen eingeräumt.

3.5. Grundsicherung

Die Grundsicherung ist eine eigenständige soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Es handelt sich hierbei nicht um Sozialhilfe.

Seit dem 01. Januar 2003 besteht auch für Bewohner einer Pflegeeinrichtung, mit geringem Renteneinkommen, der Anspruch auf Grundsicherung. Liegt ein Schwerbehindertenausweis mit dem Zusatz G vor, erhöht sich die Renteneinkommensgrenze bei einer vollstationären Unterbringung (Die jeweiligen Einkommensgrenzen sind beim Landkreis – Amt für Grundsicherung zu erfragen). Eine Leistung aus der Grundsicherung wird jedoch nur gewährt, wenn das angesparte Vermögen bei Alleinstehenden nicht 2.600,00 € und bei Verheirateten nicht 3.214,00 € überschreitet und ist zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Lt. Auskunft des Amtes für Grundsicherung beim Landkreis Peine ist es bei Ehepaaren, wo ein Ehepartner im häuslichen Bereich wohnt und ein Ehepartner in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist, generell ratsam, auf Verdacht ein Antrag auf Grundsicherung zu stellen, da hier andere Berechnungsgrundlagen bestehen. Voraussetzung für die Gewährung einer Grundsicherung ist auch hier, dass das gemeinsame Vermögen nicht 3.214,00 € überschreitet.

Wir hoffen, dass wir Ihnen das komplexe Gebiet der Heimkosten und deren Finanzierung für Sie verständlich erläutern konnten und stehen Ihnen jederzeit für weitere Fragen zur Verfügung.

Ihr

Wohnpark Fuhseblick